STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

Inkrafttreten von Bauleitplänen

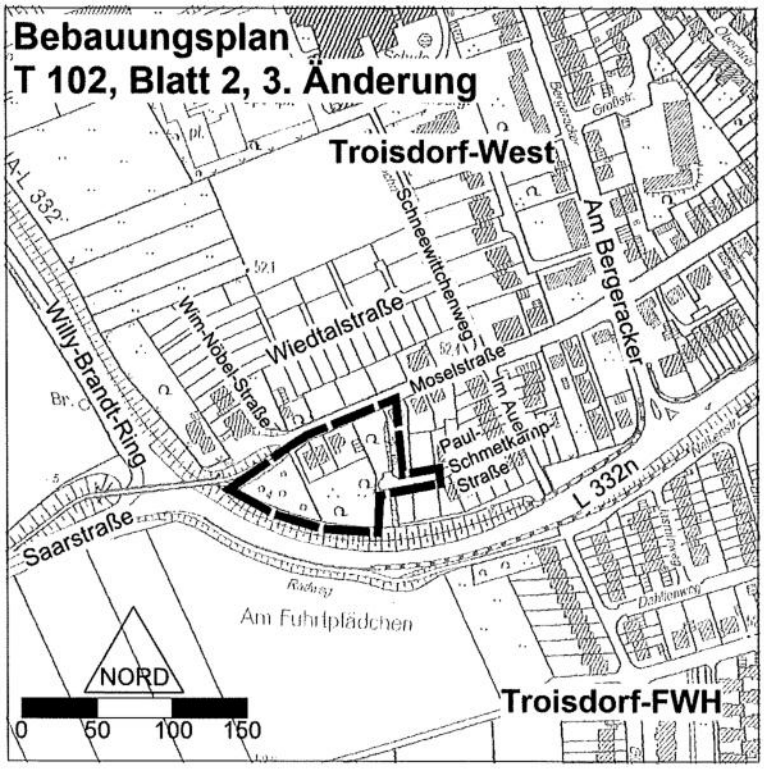
Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 07.09.2021 die Bebauungspläne

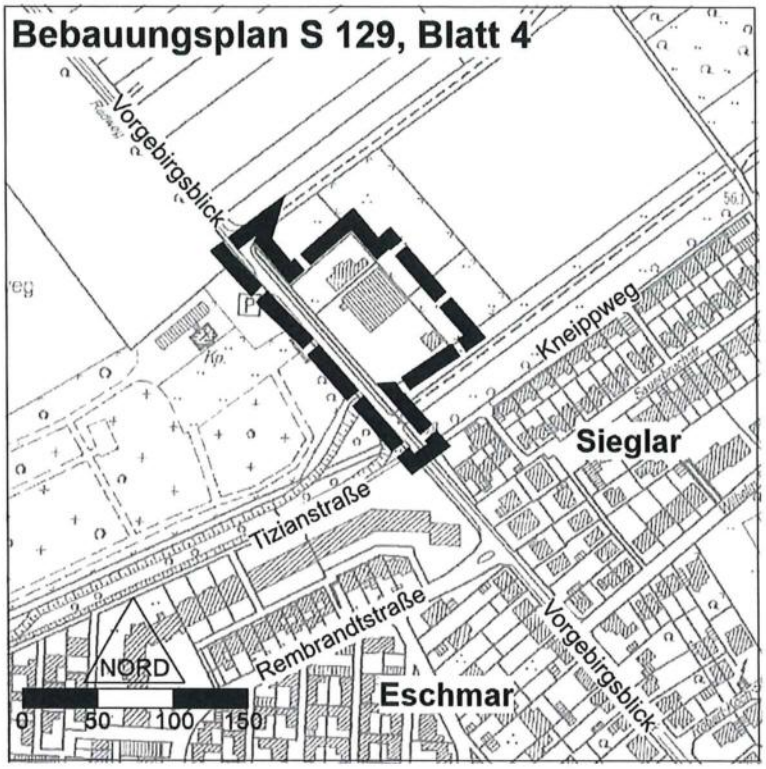
- **T 102, Blatt 2, 3. Änderung, Stadtteil Troisdorf – West, Bereich zwischen Moselstraße, Willy-Brandt-Ring und Paul-Schmetkamp-Straße (Erweiterung der Wohnbebauung) im beschleunigten Verfahren**

- **S 129, Blatt 4, Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Vorgebirgsblick (Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten für das friedhofsbezogene Gewerbe – im beschleunigten Verfahren)**

gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzungen beschlossen.

(siehe auch nachstehende Übersichtspläne aus der Amtlichen Basiskarte (ABK) - des RSK: @ Geobasis NRW 2021 - nicht maßstabsgerecht)





Die Bebauungspläne werden mit der jeweiligen Begründung und ggf. der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (nicht bei vereinfachten und beschleunigten Verfahren) während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Stadtplanungsamt, 3. Obergeschoss, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Alle rechtskräftigen Bauleitpläne der Stadt Troisdorf sind auch im Internet im städtischen GeoPortal www.stadtplan.troisdorf.de zu finden. Über den Inhalt der Bebauungspläne wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die Satzungsbeschlüsse über den Bebauungsplan und die Bebauungsplanänderung gefasst worden sind und mit der Bekanntmachung in Kraft treten.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf www.troisdorf.de unter der Rubrik RATHAUS & SERVICE > Rathaus > Bekanntmachungen bereitgestellt worden.

Auf die Vorschriften des § 44 Baugesetzbuch (BauGB) Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 über die fristgemäße Geltendmachung von etwaigen durch diese Bebauungspläne ausgelösten Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften nach § 214 Abs. 2 BauGB über das

Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB über beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Troisdorf geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen: § 10, (§ 13/13a bei vereinfachten/beschleunigten Verfahren), § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4, § 214 Abs. 1 bis 3, § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltenden Fassung.

Troisdorf, 23.11.2021
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 07.09.2021 die vorgenannten Bebauungspläne unter Punkt 15 und Punkt 16 der Tagesordnung als Satzung beschlossen.

Ich bestätige, dass der Rat den Bebauungsplan und die Bebauungsplanänderung in der ausgefertigten Fassung beschlossen hat und nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist. Ich ordne die Bekanntmachung gemäß § 15 der Hauptsatzung in der zurzeit geltenden Fassung an.

Troisdorf, 23.11.2021
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister